

**Gemeinderecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für  
Benützungsordnung der Stadtgemeinde Bruck an der Mur  
in der derzeit geltenden Fassung**

**Langtitel**

Benützungsordnung

Stammfassung: GR-Beschluss vom 13.12.2018, in Kraft ab 01.01.2019

**Änderung**

GR-Beschluss vom 31.03.2022, in Kraft ab 01.05.2022

GR-Beschluss vom 30.06.2022, in Kraft ab 01.07.2022

**Geltungsbereich**

Stadtgemeinde Bruck an der Mur

**Text**

**§1**

(1) Aufgrund des § 72 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 wird über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Gutes – Straßen und Plätzen – für gestattungspflichtig erklärt und für Inanspruchnahmen gem. § 8 von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig gemacht.

(2) Gemeingebrauch ist der einem jeden kraft öffentlichen Rechtes zustehende Gebrauch der Straßen und Plätze im Rahmen ihrer besonderen Zweckbestimmung und innerhalb der in der Stadt Bruck an der Mur üblichen Grenzen.

(3) Über den Gemeingebrauch hinaus geht das Aufstellen von Gegenständen und Anlagen aller Art, insbesondere

- a. das Aufstellen von Buden, Kiosken, Ständen, festen und beweglichen Gegenständen;
- b. das Aufstellen von Sitzgärten und deren Begrenzungen, einschließlich die Errichtung von Vorbauten, auf denen Tische und Stühle für Gäste aufgestellt werden;
- c. das Aufstellen von „Stummen Verkäufern“ der Zeitungen;
- d. die Inanspruchnahme öffentlichen Gutes für Bauzwecke;
- e. das Aufstellen bzw. die Errichtung von Markisen, Kragdächern, Schaufenstern, Portalvorbauten, Vitrinen, Auslegern, Verkaufshilfen, A-Ständern, Schaukästen, Sonnenschirmen;
- f. das Aufstellen von Reklametafeln und Masten, die zur Anbringung von Transparenten bestimmt sind, die über die Straße gespannt werden; sowie die Anbringung von Transparenten über öffentlichem Gut;
- g. die Abhaltung von pratermäßigen Veranstaltungen und Werbeveranstaltungen;

(4) Für Märkte gelten besondere Regelungen und Vorschriften.

## § 2

1) Die nach dieser Ordnung erteilte Gestattung ist ohne Einfluss auf die sonst vorgeschriebene, insbesondere polizeiliche oder baubehördliche Genehmigung. Eine vorher ausgesprochene Gestattung wird erst mit der sonst vorgeschriebenen behördlichen Genehmigung wirksam.

(2) Die Benützung hat jedenfalls unter Beachtung des Ortsbildkonzepts der Stadtgemeinde Bruck an der Mur zu erfolgen.

## § 3

(1) Bei allen Anträgen auf Gestattung erteilt die Stadtgemeinde eine Bewilligung, aus der sich die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes und die Art ihrer Berechnung ergeben.

(2) Wird die Bewilligung erwirkt, nachdem der Pflichtige mit der Benützung begonnen hat, so kann die Stadtgemeinde das nach dem Tarif zu zahlende Entgelt bis auf den doppelten Betrag der einfachen Gebühr festsetzen.

(3) Das Benützungsentgelt ist für die tatsächliche Benützung auch dann zu zahlen, wenn die Genehmigung nachträglich versagt und die Anlage wieder entfernt wird.

(4) Bisher bestehende privatrechtliche Vereinbarungen werden von dieser Ordnung nicht berührt.

## § 4

(1) Die Benützung ist in der Bewilligung zeitlich zu begrenzen.

(2) Die Bewilligung ist jederzeit widerruflich, ohne dass es einer besonderen Begründung bedarf. Sie kann von der Erfüllung besonderer Bedingungen und Auflagen, auch von der Voraussetzung des Benützungsentgeltes abhängig gemacht werden.

(3) Die Bewilligung ist insbesondere zu versagen, zu beschränken oder zu widerrufen,

- a. wenn die Art der Benützung den zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Sicherheit und zur Erleichterung des Verkehrs oder zum Schutze anderer öffentlicher Belange geltenden Bestimmungen widerspricht;
- b. wenn der Benützer das festgesetzte Entgelt nicht bezahlt oder mit der Zahlung eines schon fälligen Betrages in Verzug gekommen ist;
- c. wenn er den Bedingungen oder Auflagen nicht entspricht oder wenn eine polizeiliche oder baubehördliche Genehmigung nicht vorliegt oder bedingt erteilt wurde und der Benützer diesen Bedingungen nicht nachkommt;
- d. wenn der Benützer die Art der Benützung ändert.

(4) Das Benützungsrecht erlischt außerdem

- a. mit Ablauf der in der Bewilligung gesetzten Frist;
- b. mit dem Tod bzw. Konkurs oder dem Verzicht des Benützers.

## § 5

(1) Wird die Bewilligung widerrufen oder erlischt das Benützungszrecht aus anderen Gründen, so hat der Benützer alle von ihm angebrachten Vorrichtungen unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand wieder herzustellen.

(2) Kommt der bisherige Benützungsberechtigte damit in Verzug, so ist die Stadtgemeinde nach fruchtlosem Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Entfernung und Wiederherstellung auf seine Kosten vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen.

## § 6

(1) Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen und Anlagen ein Aufgraben des Gehsteiges oder der Fahrbahn unvermeidlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass die Versorgungs- und Kanalleitungen nicht beschädigt und in ihrer Lage und ihrem Zustand nicht verändert werden (Aufgrabungsrichtlinien).

(2) Die Stadtgemeinde Bruck an der Mur ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten nachweislich schriftlich zu benachrichtigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen.

(3) Aufgrabungen auf Gehsteigen und Fahrbahnen dürfen erst vorgenommen werden, wenn die erforderliche behördliche Bewilligung erteilt ist.

## § 7

(1) Der Benützer haftet der Stadtgemeinde gegenüber für alle Schäden, die er durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten dem Straßenkörper zufügt.

(2) Der Benützer haftet der Stadtgemeinde dafür, dass die von ihm geübte Benützung die Verkehrssicherheit auf Straßen und Plätzen nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadtgemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benützung gegen die Stadtgemeinde erhoben werden können.

## § 8

(1) Die Höhe des für die Benützung zu zahlenden Entgeltes beträgt:

a) Für das **Aufstellen von Buden, Kiosken, Ständen**, festen und beweglichen Gegenständen

- zu Informations- und Werbezwecken nach § 1 Abs. 3 lit. a) für jeden ganz oder teilweise in Anspruch genommenen m<sup>2</sup> für jeden angefangenen Tag **€ 1,18**
- zu Verkaufszwecken nach § 1 Abs. 3 lit. a und für **pratermäßige Veranstaltungen** nach § 1 Abs. 3 lit. g für jeden ganz oder teilweise in Anspruch genommenen m<sup>2</sup> für jeden angefangenen Tag **€ 2,30**

Wird ein **gebührenpflichtiger Parkplatz** über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen, bemisst sich das Entgelt für die Inanspruchnahme

- pro halben Tag € 19,92
- pro ganzen Tag € 27,15

b) Die **Aufstellung von Sitzgärten** nach § 1 Abs. 3 lit. b)

- für die Zeit vom 01.04. – 31.10. für jeden ganz oder teilweise in Anspruch genommenen m<sup>2</sup> für jeden angefangenen Monat € 8,01
- für die Zeit vom 01.11. – 31.03. für jeden ganz oder teilweise in Anspruch genommenen m<sup>2</sup> für jeden angefangenen Monat € 1,58

c) Das Aufstellen von „**Stummen Verkäufern**“ der Zeitungen nach § 1 Abs. 3 lit. c) für jedes Stück für jedes angefangene Jahr € 19,20

d) Die **Inanspruchnahme öffentlichen Grundes für Bauzwecke** nach § 1 Abs. 3 lit. d) für jeden ganz oder teilweise in Anspruch genommenen m<sup>2</sup> für jede angefangene Woche € 2,83

Wird ein **gebührenpflichtiger Parkplatz** über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen, bemisst sich das Entgelt für die Inanspruchnahme

- pro halben Tag € 19,92
- pro ganzen Tag € 27,15

e) Das Aufstellen von **Sonnenschirmen** und die Errichtung von **Markisen** nach § 1 Abs. 3 lit. e) für jeden ganz oder teilweise in Anspruch genommenen m<sup>2</sup> für jedes angefangene Jahr € 9,60

f) Die Errichtung von **Schaufenster, Portalvorbauten, Kragdächern, Schaukästen und Vitrinen**, nach § 1 Abs. 3 lit. e) für jeden ganz oder teilweise in Anspruch genommenen m<sup>2</sup> für jedes angefangene Jahr € 28,73

g) Das Aufstellen von **Reklametafeln und Masten**, die zur **Anbringung von Transparenten** bestimmt sind, die über die Straße gespannt werden sowie die Anbringung von Transparenten über öffentlichem Gut nach § 1 Abs. 3 lit. f) für jedes Stück für jede angefangene Woche € 28,73

(2) Maßgebend für die Berechnung der Fläche sind die äußersten Begrenzungslinien des jeweiligen Gegenstandes. Bei Baulichkeiten (Kioske, Buden, Stände) ist für die Berechnung nicht die Größe der überbauten Fläche, sondern die der insgesamt beanspruchten und zugewiesenen Fläche zugrunde zu legen.

Die oben angeführten Beträge enthalten die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer.

(3) Von der Entrichtung des Benützungsentgeltes gemäß Abs 1 lit a sind befreit:

- a. Die von der Stadtgemeinde Bruck an der Mur betriebenen oder in Auftrag gegebenen Unternehmungen;
- b. Einsatzorganisationen und alle Vereinigungen, die überwiegend Humanitäts- oder Wohltätigkeitszwecke verfolgen.
- c. Brucker Schulen im Rahmen ihrer Unterrichtstätigkeit

Weiters ist für das Aufstellen von dekorativen Gegenständen in geringem Ausmaß wie bspw. Blumenkisten, jahreszeitliche Dekoration oder Portalvasen kein Benützungsentgelt zu entrichten.

## **§ 9**

In nachstehenden Fällen findet keine Doppelverrechnung statt: Kostenfrei sind

- a. Gegenstände (Sonnenschirme, Menütafeln, Plakatständer und dergleichen), welche in bewilligten Sitzgartenflächen aufgestellt werden, für welche die Benützungsgebühr entrichtet wird;
- b. Werbeeinrichtungen und Verkaufshilfen unter bewilligten Schirmen, Markisen und Vordächern, für welche die Benützungsgebühr entrichtet wird.
- c. Bauteile, die von anderen Bauteilen überragt werden, für welche die Benützungsgebühr entrichtet wird;

## **§ 10**

Die Inanspruchnahme von Privatgrund der Gemeinde bedarf einer gesonderten Genehmigung bzw. Vereinbarung und ist von den Bestimmungen dieser Ordnung ausgenommen.

## **§ 11**

In dieser Benützungsordnung wird von der Möglichkeit der Wertsicherung gemäß § 71 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967. LGBl. Nr. 115/1967 i.d.g.F. Gebrauch gemacht. Die ab 01.01.2019 gültigen Benützungsgebühren sind wertgesichert nach dem VPI 2010, Ausgangsmonat September 2018. Danach erfolgt die Anpassung jährlich jeweils zum 01.01. des Jahres in Bezug auf die Indexzahl vom September des Vorjahres. Sollte der VPI 2010 nicht mehr verlautbart werden, gilt der an seine Stelle tretende Index als vereinbart. Eine erstmalige Indexanpassung erfolgt mit 01.01.2020.

## **§ 12**

Diese Benützungsordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.